



SAHAYA Nepal e.V.

Hilfe zur Selbsthilfe

Satzung

Inhalt

Präambel	1
§ 1 – Name und Sitz des Verein	2
§ 2 – Zweck des Vereins	2
§ 3 – Gemeinnützigkeit	2
§ 4 – Mitgliedschaft.....	3
§ 5 – Einnahmen, Ausgaben und Mitgliedsbeiträge	3
§ 6 – Organe des Vereins	4
§ 7 – Mitgliederversammlung	5
§ 8 – Vorstand des Vereins.....	5
§ 9 – Datenschutz.....	6
§ 10 – Auflösung des Vereins	6

Präambel

Nepal gehört zu den ärmeren Ländern dieser Welt, deren Chance für die eine bessere Zukunft in der breiten Ausbildung der jüngeren Generation liegt. Durch einen mehrmonatigen Arbeitseinsatz in Nepal ergaben sich Kontakte zu lokal geführten Projekten und ihren Leitern, die u.a. die Verbesserung der Ausbildung besonders der jüngeren und benachteiligten Gesellschaftsteile zum Ziel haben; beeindruckt durch das gesellschaftliche Engagement, die persönliche Integrität und die Möglichkeiten zu wirklichem Effekt durch direkte Unterstützung ergab sich der Entschluss zum Aufbau einer Förderorganisation für Nepal in Deutschland.

§ 1 – Name und Sitz des Verein

1. Der Verein trägt den Namen SAHAYA Nepal
2. Der Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Die Dauer des Bestehens des Vereins ist unbegrenzt.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist am –datum- im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter der Nummer –nummer- eingetragen

§ 2 – Zweck des Vereins

1. **Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.**

2. Zweck des Vereins ist die Förderung von
 - a. Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe in Nepal
 - b. Entwicklungszusammenarbeit mit Nepal
 - c. Völkerverständigung

3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. Förderung von Projekten zum Bau und Betrieb von Schulen besonders für benachteiligte Schüler und Jugendliche in Nepal
 - b. Vermittlung der Finanzierung von Ausbildung für mittellose oder benachteiligte Kinder und Jugendliche („Schülerpatenschaften“)
 - c. Förderung der Beschaffung und Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln wie z.B. Bücher, Computer, Sportgeräte, Musikinstrumente

sowie zur mittelbaren Unterstützung der Vereinsziele durch

- d. Aktivitäten zur Bekanntmachung und Aufrechterhaltung des Vereins sowie seiner Aktivitäten wie Einrichtung und Betrieb einer Vereins-Website, Herstellung von Flyern und Informationsmaterial, Begründung und Aufrechterhaltung von Kontakten zu aktiven und potentiellen Unterstützern
- e. Vermittlung von Schul- bzw. Schulklassenpartnerschaften zwischen Deutschen und Nepalesischen Schulklassen zur Förderung gegenseitigen Verständnisses zwischen den Kulturen
- f. Vermittlung von Freiwilligen, die in den unterstützten Schulen und Familien direkt in Nepal geförderte Projekte unterstützen und die Ausbildungsqualität und das gegenseitige Verständnis verbessern

§ 3 – Gemeinnützigkeit

1. Durch den Verein werden weder eigenwirtschaftliche noch politische oder religiöse Zwecke sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt. Sie entsprechen den in der Abgabenverordnung (§§5 I ff. AO) genannten „steuerbegünstigten“ Zwecken“. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

2. Die Vereinsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
4. Eingebrachte Vermögenswerte werden beim Ausscheiden eines Mitgliedes bzw. bei Auflösung des Vereins nicht rückerstattet
5. Der Vereinszweck darf nur geändert werden, wenn er auch in Zukunft dem gemeinnützigen Anspruch dient.

§ 4 – Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Alle natürlichen und juristischen Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen, können Mitglied werden.
2. Eine Mitgliedschaft kann schriftlich beim Vorstand des Vereins beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme wird schriftlich bestätigt.
3. Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a. durch Austritt des Mitglieds.
 - b. durch förmlichen Ausschluss des Mitglieds.
 - c. durch Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitglieds oder durch Auflösung des Mitglieds-Unternehmens bzw. der juristischen Person.
4. Der Austritt des Mitglieds kann nur durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende erklärt werden
5. Der Ausschluss des Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn
 - a. Das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat.
 - b. Das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat.

Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören. Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen

6. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.
7. Mit der Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein erlöschen die Mitgliedsrechte am Vereinsvermögen. Geleistete Beiträge oder Zuwendungen werden nicht zurückgezahlt.

§ 5 – Einnahmen, Ausgaben und Mitgliedsbeiträge

1. Die für seine gemeinnützigen Zwecke benötigten Mittel erwirbt der Verein insbesondere durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.
2. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

3. Der Beitrag ist vorrangig zur Deckung der Vereinskosten vorgesehen; Jahresüberschüsse können in Förderprojekte einfließen.
4. Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Diese Umlage ist von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu beschließen. Der Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern. Die Umlage darf nicht höher als der 2-fache Jahresbeitrag sein.
5. Förderprojekte werden vorrangig durch Spenden finanziert
6. Jährlich soll eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung erstellt werden, die vom Rechnungsführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
7. Der Vorstand hat über die Einnahmen und Ausgaben jährlich eine schriftliche Jahresabschlussaufstellung vorzulegen.
8. Der Jahresabschlussaufstellung soll durch ein nicht dem Vorstand angehörendes Mitglied des Vereins geprüft werden, bevor er der Mitgliederversammlung vorgelegt wird. Diese/r Kassenprüfer/in sind jährlich in der Mitgliederversammlung zu wählen. Die Jahresabschlussaufstellung muss von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abgenommen werden.

§ 6 – Organe des Vereins

Die Organe sind:

1. Die Mitgliederversammlung (MV),
2. der Vorstand. Er besteht aus
 - a. einem Vorsitzenden,
 - b. einem stellvertretenden Vorsitzenden

Entsprechend dem Aufgabenumfang kann der Vorstand um Beisitzer erweitert werden,.

3. Der Verein im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Am, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben
6. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Weder der Vorstand noch die Mitglieder dürfen aus den Einnahmen oder dem Vermögen des Vereins irgendwelche Vorteile erhalten. Darüber hinaus obliegen dem Vorstand die folgenden Aufgaben:
 - a. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - b. Finanzaufsicht und Umsetzungsverantwortung
 - c. Jahresabschlussaufstellung
 - d. Vertretung des Vereins nach außen

7. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel im Rahmen der von der MV entschiedenen Förderprojekte und Aufgaben. Er ist nicht berechtigt, den Verein oder die Mitglieder über das Vereinsvermögen hinaus zu verpflichten.

§ 7 – Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich innerhalb der ersten 6 Kalendermonate abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über
 - a. die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern.
 - b. die Änderung der Beitragsordnung und der Mitgliedsbeiträge
 - c. Satzungsänderungen
 - d. den Beschluss über die Erhebung einer Umlage
 - e. die Entlastung des Vorstands
 - f. die Annahme der Jahresabschlussaufstellung
 - g. die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.
2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche oder elektronische Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung muss mindestens 3 Wochen vor der Versammlung versendet werden.
3. Der Vorstand schlägt die Tagesordnung vor, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt und geändert werden kann. Jedes Mitglied kann bis zu 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen
4. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich oder schriftlich abgeben. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder und der schriftlich abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert werden, bedürfen der 3/4 Mehrheit aller Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden mindestens 2 Mitglieder anwesend sind.
6. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung wird vom dazu bestimmten Schriftführer ein Protokoll angefertigt, das von ihm und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll muss den Mitgliedern innerhalb von 4 Wochen zugänglich sein. Einwände können innerhalb eines Monats, nachdem das Protokoll zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

§ 8 – Vorstand des Vereins

1. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für die restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden, der von der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
2. Der Vorstand soll mindesten einmal im Halbjahr, zu einer Vorstandssitzung zusammentreten. Über diese Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Einladung zu diesen Vorstandssitzungen soll mit einer Frist von mindestens 2 Wochen durch den Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung durch seinen Vertreter erfolgen.

§ 9 – Datenschutz

- I. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben
 - a. Name
 - b. Anschrift
 - c. Emailadresse
 - d. Telefonnummer

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

§ 10 – Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschließen, der Antrag auf Auflösung muss in der Tagesordnung vorab angekündigt werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin e.V., Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Berlin, den 22. Juli 2012